

Kommunale Wärmeplanung

- Aus der Praxis für die Praxis -

Neue rechtliche Rahmenbedingungen
durch Änderung des KlimaG BW

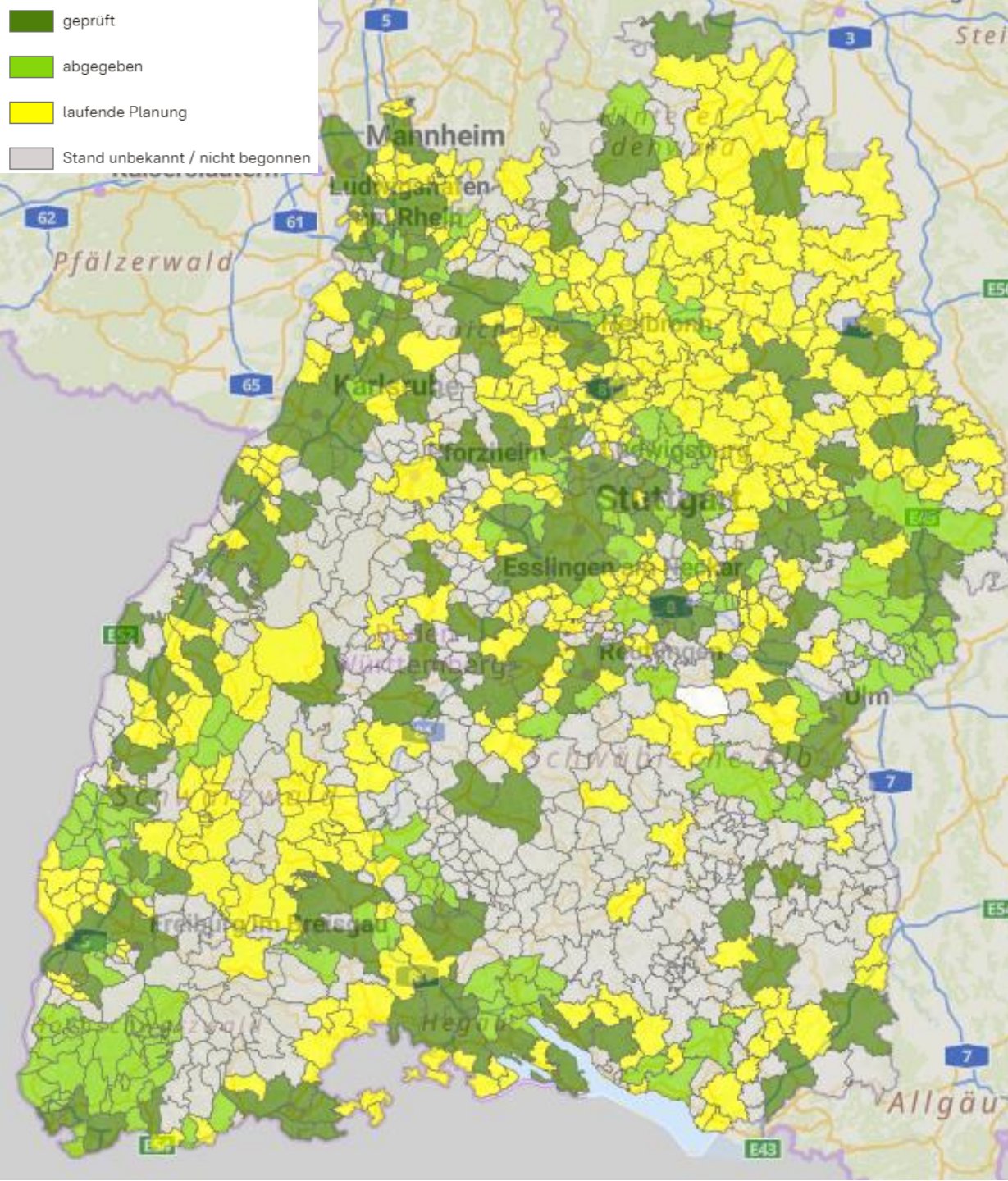
Onlineveranstaltung des RP Karlsruhe
am Dienstag 14. Oktober 2025

Dr. Michael Ellenrieder
UM | Referat 62 - Wärmewende



Gliederung

1. **WPG und Änderung KlimaG BW**
2. **Ausgewählte Einzelaspekte**
3. **Ausblick**



Stand der kommunalen Wärmeplanung in BW

Auszug aus dem Energieatlas der LUBW
(jeweils Anzahl der Gemeinden)

KWP

insgesamt	geprüft	abgegeben*	laufende Planung	Stand unbekannt / nicht begonnen
1.101	139	151	370	441

- Regierungsbezirk Karlsruhe (Stand 08.10.2025)
 - ca. 53 % sind in den Wärmeplanungsprozess gestartet
 - ca. 21 % bereits abgegeben

WPG und Änderung KlimaG BW

- Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten
 - Allgemeiner Teil: Ziel treibhausgasneutrale Wärmeversorgung 2045 (**in BW: 31. Dezember 2040**)
 - Wärmeplanung: Systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung
 - Wärmenetze: Zeitlich gestaffelte gesetzliche Vorgaben für die Wärmenetzbetreiber zur Dekarbonisierung ihrer Netze (gänzlich neu, gab es vorher weder im Bund noch im Land)
- Änderungsgesetz zum KlimaG BW mit der Umsetzung des WPG ist am 6. August 2025 in Kraft getreten
 - Warum denn noch landesrechtliche Umsetzung erforderlich (Änderungsgesetz zum KlimaG BW)?
 - WPG ist ohne ergänzende Regelungen auf Landesebene nicht vollziehbar:
 - Bestimmung der planungsverantwortliche Stellen → Gemeinden (alle 1101 !)
 - Festlegung von Behördenzuständigkeiten
 - RPen: Prüfung Wärmepläne, Überwachung der Pflichten WNe, Auszahlung Konnexitätsausgleich
 - LUBW: Entgegennahme der Ergebnisse der kWP, Berichtspflichten an den Bund
 - Öffnungsklauseln / Ausgestaltungsspielraum, u.a. vereinfachtes Verfahren, Vorziehen des Zieljahres

Was ändert sich für die kWP?

- Das Wärmeplanungsgesetz des Bundes beinhaltet im Vergleich zu den bisherigen Regelungen der kommunalen Wärmeplanung im KlimaG BW neue, detailliertere Regelungen für die Wärmeplanung, **z.B.**
 - zum Verfahrensablauf und den Verfahrensschritten (§§ 13 – 20 WPG)
 - zu den im Prozess zu Beteiligten (Öffnungsklausel nur für vereinfachtes Verfahren) (§§ 7, 13 WPG)
 - eigener Abschnitt zur Datenverarbeitung (keine Öffnungsklausel für das Land !) (§§ 10 – 12 WPG)
→ Hinweisschreiben/Handreichung zum Thema Datenverarbeitung nach WPG geplant
 - in Anlage 2 zu § 23 WPG detaillierte Vorgaben zu den zwingenden Inhalten der Wärmepläne
 - aber grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Planungslogik und des Planungsablaufs
- Die Verpflichtung zur Wärmeplanung betrifft nun alle 1101 Gemeinden unabhängig von deren Einwohnerzahl, nicht nur die 104 Stadtkreise und Großen Kreisstädte wie bisher
- Neues vereinfachtes Verfahren für Gemeinden < 10.000 EW (§ 27d KlimaG BW i.V.m. § 22 WPG)
- Konvoiplanungen jetzt ausdrücklich allgemein zugelassen ohne Mindestzahl der teilnehmenden benachbarten Gemeinden (§ 27e KlimaG BW i.V.m. § 4 Absatz 3 Satz 2 WPG)

Durchführung und Inhalte der Wärmeplanung – Überblick & Neues

Ablauf der Wärmeplanung nach den §§ 13 ff. WPG:

- Beschluss über die Durchführung einer Wärmeplanung (§ 13 Absatz 1 Nr. 1 WPG) → „Startschuss“
- („Nicht-“) Eignungsprüfung (§ 14 WPG)
- Bestandsanalyse (§ 15 WPG)
- Potenzialanalyse (§ 16 WPG)
- Zielszenario (§ 17 WPG)
- Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete (§ 18 WPG i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 14 WPG)
→ Wärmenetzgebiet, Wasserstoffnetzgebiet, Gebiet für dezentrale Wärmeversorgung, Prüfgebiet
- Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr (§ 19 WPG)
- Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen (§ 20 WPG)
- Beschluss und Veröffentlichung des Wärmeplans (§§ 13 Absatz 5, 23 Absatz 3 WPG)

Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanter Akteure vor Ort (§§ 7, 13 WPG)

Gliederung

1. WPG und Änderung KlimaG BW
2. **Ausgewählte Einzelaspekte**
3. Ausblick

Fristen / Bestandsschutz

Erstellungsfristen abhängig von der Einwohnerzahl (fester Stichtag 1. Januar 2024)

- Gemeinde > 100.000 EW: bis 30. Juni 2026 (in BW nicht relevant, weil Stadtkreise und Große Kreisstädte gemäß § 27 Absatz 4 KlimaG BW schon bis zum 31. Dezember 2023 abgeben mussten)
- Gemeinde ≤ 100.000 EW: bis 30. Juni 2028 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WPG)

Für bestehende und in der Erstellung befindliche Wärmepläne nach Landesrecht gilt weitgehender Bestandsschutz (§ 5 Absatz 1 WPG):

- Bisher schon zur Wärmeplanung verpflichtete 104 Stadtkreise und Große Kreisstädte
- Gemeinden, die schon freiwillig eine kommunale Wärmeplanung abgeschlossen oder begonnen haben (Landesförderprogramm oder Bundesförderung nach der Kommunalrichtlinie)

Für in Erstellung befindliche Wärmepläne:

- Es gilt grundsätzlich Bestandsschutz, wenn am Tag des Inkrafttretens des geänderten KlimaG BW (6. August 2025) ein („Start-“) Beschluss über die Durchführung der Wärmeplanung vorlag. Förderbescheid kann danach kommen. Fertigstellung der Planung bis spätestens 30. Juni 2028.

Rechtsnatur und Rechtswirkungen des Wärmeplans

- Der Wärmeplan nach dem WPG ist das Ergebnis einer rechtlich unverbindlichen **strategischen Fachplanung** (§ 3 Absatz 1 Nummer 20 WPG).
- Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlich (§ 13 Absatz 5 WPG), aber kein Satzungsbeschluss
- Keine rechtliche Außenwirkung, der Wärmeplan begründet **keine einklagbaren Rechte** oder Pflichten (§ 23 Absatz 4 WPG).
- Gibt Orientierung für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen
- Strukturierte Planung und Konzepterstellung für die gemeindliche Entwicklung mit Fristvorgaben
- Berücksichtigungspflicht für Betreiber von Energieversorgungs- und Wärmenetzen im Falle von Aus- oder Umbauplanungen (§ 8 Absatz 2 WPG)
- Allein die Erstellung und der Beschluss eines Wärmeplans durch eine Gemeinde lösen die **Anwendung des Gebäudeenergiegesetzes** (65%-EE-Pflicht gemäß § 71 GEG) in keinem Fall aus
- Dazu ist ein **zusätzlicher Beschluss** der Gemeinde über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugesamt erforderlich
- Dieser steht im **Ermessen** der Gemeinde, ergeht in Satzungsform und löst die Wirkungen des GEG aus (§ 26 WPG i.V.m. § 27b Absatz 2 KlimaG BW)

Vereinfachtes Verfahren / Konvoiplanung

§ 27d KlimaG BW – vereinfachtes Verfahren

Gemeinden < **10.000 EW** können **vereinfachtes Verfahren** durchführen

- Kreis der zu Beteiligten (§ 7 WPG) kann reduziert werden → aber: die in § 7 Absatz 2 WPG genannten Beteiligten müssen mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen sollen (u.a. Energieversorgungsnetz- und Wärmenetzbetreiber)
- § 27d Absatz 4 KlimaG BW beinhaltet in den Nummern 1 bis 7 einzelne erleichternde Maßgaben für Anwendung der Anlage 2 zu § 23 WPG (Darstellungen im Wärmeplan)

§ 27e KlimaG BW – Gemeinsame Wärmeplanung

- Sog. **Konvoiplanung** für **benachbarte Gemeinden** ohne Mindestanzahl oder Mindestgröße möglich (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 2 WPG)
- Die Ergebnisse der Wärmeplanung sind dabei für jede Gemeinde gesondert darzustellen

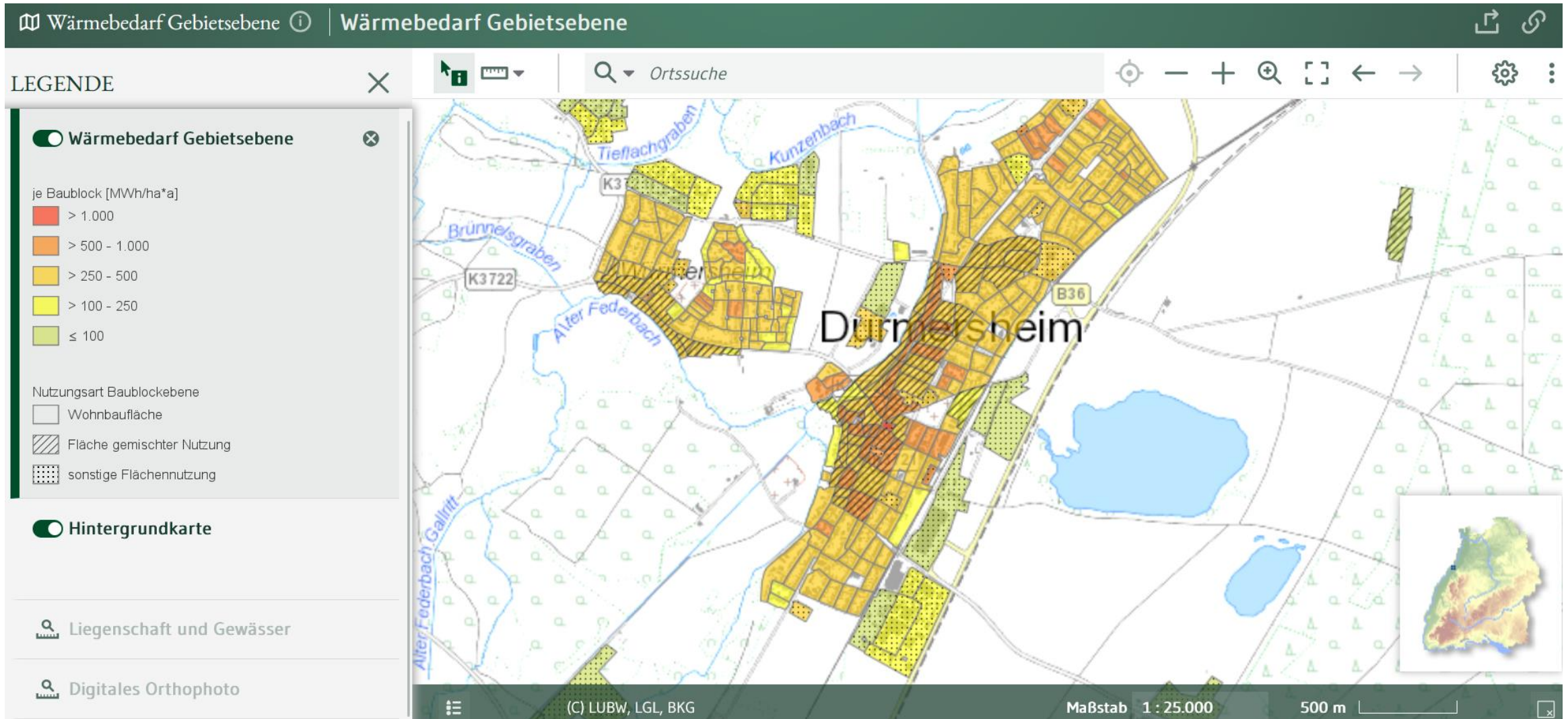
Gliederung

1. WPG und Änderung KlimaG BW
2. Ausgewählte Einzelaspekte
3. **Ausblick**

Ausblick

- Nach Fertigstellung des Wärmeplans: Bisher Vorlage beim zuständigen Regierungspräsidium bzw. PTKA und Übermittlung der Ergebnisse/Energiedaten an bestehende Datenbank bei der KEA-BW
- Wird für die WPG-Wärmeplanungen abgelöst durch neue Wärmeplattform bei der LUBW voraussichtlich ab Januar 2026 (§ 27c KlimaG BW)
- Kostenfreies Angebot an Planungsdaten (Wärmeatlas, Potenziale usw. wird sukzessive erweitert)
- Planungsdaten (Wärmebedarfe) im Energieatlas und UDO Energie abrufbar:
<https://www.energieatlas-bw.de/start>; <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>
- UM-Schreiben vom 19. August 2025 an alle Gemeinden mit hilfreichen Informationen
- Internetauftritt des UM mit weiterführenden Links:
<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima-energie/waerme/kommunale-waermeplanung>
- Beratungsangebote der KEA-BW: <https://www.kea-bw.de/waermewende>
- Handlungsleitfaden des KWW Halle ([Leitfaden](#))

Unterstützung bei der Wärmeplanung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Michael Ellenrieder
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Referat 62 | Wärmewende

Michael.Ellenrieder@um.bwl.de

0711 126-1216